Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 29.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 156. Sonnabend, 8. Juli 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Butterverteilung in der Woche vom 10.—16. Juli 1916 in Riesa, Gröba und Röderau.

Da uns auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 für die Stadt Riesa und die Gemeinden Gröba und Röderau folgendes bestimmt:

1.

In der Woche vom 10.—16. Juli 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa und in den Gemeinden Gröba und Röderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 10.—16. Juli 1916 auf eine Butterkarte nur

⅛ Pfund — ¼ Stück Butter

abgeben.

3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Riesa, Gröba und Röderau, den 8. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Die Gemeindevorstände zu Gröba und Röderau.

Fleischkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 10. Juli—3. September 1916 gültigen Fleischkarten erfolgt

Montag, den 10. Juli 1916
von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr

in den bereits bekannten Ausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarte.

Der Rat der Stadt Riesa, den 8. Juli 1916. Gbm.

Ausgabe von Futtermitteln für Rinder, Schweine und Ziegen.

Die uns vom Kommunalverband zugewiesene Menge von Schnitzeln für Rinder und Kleie für Schweine und Ziegen soll

Montag, den 10. Juli 1916
vormittags zwischen 8 und 12 Uhr,

im Grundstück Friedrich-August-Straße 28 durch den Futtermittelhändler Max Starke ausgegeben werden.

Es entfallen auf

ein Rind 6 Pfund Schnitzel und
ein Schwein oder eine Ziege 3 Pfund Kleie.

Wir ersuchen alle Viehbesitzer des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholten Mengen anderweit verfügt werden wird.

Der Preis beträgt

für den Ztr. Trocken-Schnitzel 12 M. 50 Pfg.
für den Ztr. Kleie 7 M. 75 Pfg.

Behältnisse sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Juli 1916. Fnd.

Das fällig gewesene **Schulgeld** für die städtischen Schulen auf das 2. und 3. Vierteljahr ds. Js. ist längstens bis

zum 15. Juli 1916

an unsere Stadtkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Juli 1916.

Sparkasse Riesa.

Rathaus. **Fernruf Nr. 29.**

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3½ Prozent. | **Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr; Sonnabends: 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Ueberweisungen.

Die **Sparbücher,** die zur Verrechnung von

4. Kriegsanleihe

uns übergeben worden sind, **können gegen Rückgabe der Empfangsscheine wieder abgeholt werden.**

Kassenstunden: Montags—Freitags 10—12 u. 2—4 Uhr, Sonnabends 10—2 Uhr.

Sparkassenverwaltung Riesa,
am 28. Juni 1916.

Ausgabe der Fleischkarten in Gröba.

Die Ausgabe der Fleischkarten auf die Zeit vom 10. Juli bis 3. September 1916 erfolgt

Sonntag, den 9. Juli 1916, vormittags von ½11 bis 12 Uhr,

in den bekannten Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarten.

Gröba (Elbe), am 7. Juli 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Freihändiger Pferdeankauf.

Dienstag, den 11. Juli 1916, **vormittags** 8 Uhr in Herzogswalde — am Gasthof — 9 Uhr Nossen — Bahnhof —, **Nachmittag** 2 Uhr Wermsdorf bei Pockau — Gasthof — 4 Uhr Dippoldiswalde — Marktplatz —.

Mittwoch, den 12. Juli 1916, **Nachmittag** 4 Uhr in Pirna am Gasthof „zum goldnen Stern".

Kriegsbrauchbare Pferde vorstellen. **Pferdeankaufskommission XII.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 8. Juli 1916.

—* Dem am 1. Juli in den Ruhestand getretenen jetzt in Riesa wohnhaften Oberleitungsaufseher E. Zehrfeld ist von Sr. Maj. dem König in Anerkennung seiner langjährigen Dienste das Ehrenkreuz verliehen worden.

—* Vermißt wird die 24jährige Arbeiterin Ida Helene Stecher von hier. Man will beobachtet haben, daß sie gestern abend in die Elbe gegangen und ertrunken ist. Eine am Ufer vorgefundene Handtasche wurde von ihren Angehörigen als ihr gehörig festgestellt. Sie soll die Tat aus Schwermut begangen haben. Das Mädchen ist etwa 160 Zentimeter groß, von untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar und trägt künstliches Gebiß. Es war schwarz gekleidet und trug eine Hindenburg-Brosche. Die Wäsche ist mit den Buchstaben D. B. gezeichnet.

—* Platzmusik spielt morgen von 11¹⁵ bis 12 Uhr auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz das Trompeterkorps der Ers.-Abt. 32/68 nach nachstehender Musikfolge: 1. Marsch „Deutsche Wacht im Osten und Westen" von Lindecke. 2. Ouvertüre z. Op. „Die Zauberflöte" von Mozart. 3. Einzug der Götter aus „Rheingold" von R. Wagner. 4. Walzer „Mondnacht auf der Alster" von Fötras.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 301 (ausgegeben am 7. Juli 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Reserve-Regimenter Nr. 100, 101, 103, 242; Landwehr-Regiment Nr. 133. Feldartillerie: Regimenter Nr. 48, 64, 68, 77, 78, 115; Reserve-Regimenter Nr. 40, 53; Ersatz-Regiment Nr. 45. Fußartillerie: Regimenter Nr. 12, 19; Reserve-Regiment Nr. 12. Pioniere: Bataillone Nr. 12, 22; Kompagnien Nr. 192, 245, 279; Reserve-Kompagnie Nr. 53; Landsturm-Kompagnie Nr. 2, 12. (12. 2).

—* Im Einwohnermeldeamt wird ein Heft der Zentraleinkaufsgesellschaft Berlin „Das Einmachen der Früchte ohne Zucker" unentgeltlich an Interessenten abgegeben. Das Heft enthält praktisch erprobte Anleitungen zum Einkochen in strömendem Dampf, Aufschlüsse über Gefäße, Behandlung der Früchte usw.

—* (Amtlich.) Das stellvertr. Generalkommando des 9. Armeekorps hat am 7. Juni 1916 folgende Verordnung erlassen: Der Küstenstrich an der Nordsee zwischen dem Festungsgebiete von Kuxhaven nach Geestemünde ist für den Seebäderverkehr gesperrt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 Reichsgesetzblatt Seite 813 bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

— Die Heeresverwaltung legt großen Wert auf die Pflege der Kaninchenzucht, einmal wegen der Fleisch- und zum andern wegen der Fellverwertung. Auch das Reichspostamt hat durch die Oberpostdirektionen die Verkehrsämter anweisen lassen, das Personal auf die Vorteile der Kaninchenzucht aufmerksam zu machen und ihre Angestellten zum Beitritt zu den Kaninchenzüchter-Vereinen anzuregen. Züchtervereine, die sich um die Förderung der Zucht unter den Postbeamten besonders verdient machen, sollen unter anderem mit entsprechenden Beihilfen unterstützt werden.

—* Die im Jahre 1859 errichtete Königliche Altersrentenbank ist eine sehr segensreiche Einrichtung des sächsischen Staates. Bei ihr können gegen einmalige oder wiederholte Einlagen feste, keinen Schwankungen unterworfene Renten bis ans Lebensende oder auf eine beschränkte Zeitdauer erworben werden. Die Einzahlungen sind entweder mit Verzicht oder mit Vorbehalt der Rückgewähr zu leisten; je öfter sie erfolgen und je länger sie fortgesetzt werden, um so höher belaufen sich die Renten. Die Erwerbung von aufgeschobenen, von einem bestimmten späteren Lebensjahre ab laufenden Altersrenten, ist namentlich jungen oder in den mittleren Jahren stehenden Personen zu empfehlen. Für ältere Personen eignen sich besonders die sogenannten „sofort beginnenden" Altersrenten bei Kapitalverzicht. Sehr erleichtert ist die Erwerbung von Renten dadurch, daß die erste Einzahlung nur 20 Mk., jede weitere nur 5 Mk. zu betragen braucht. Selbstverständlich sind auch höhere Einlagen zulässig. Der Jahresbetrag einer Rente ist auf mindestens 40 Mk. und höchstens 4000 Mk. festgesetzt. Eine Kapitalanlage bei der Altersrentenbank bietet größtmögliche Sicherheit, da für alle Verbindlichkeiten der Bank der sächsische Staat haftet, der auch die Verwaltungskosten trägt. Berechtigt, sich zu versichern, sind alle Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen, auch wenn sie nicht in Sachsen wohnen und andere Deutsche, wenn sie mindestens seit drei Jahren ihren Wohnsitz im Königreiche Sachsen haben. Jedoch können nach dem Ermessen der Bankverwaltung auch für solche Personen Renten erworben werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Nähere Auskunft über die Versicherungsarten erteilen jederzeit bereitwilligst die Bank in Dresden-A., Antonplatz 1, und ihre zahlreichen über ganz Sachsen verbreiteten Geschäftsstellen, wo auch unentgeltlich Schriften über die Einrichtungen der Bank und ihre Rentensätze entnommen werden können.

— Der Sächsische Landesausschuß des Evangelischen Bundes hat die Begründung einer Sächsischen Schwesternschaft mit dem Sitze in Leipzig behufs Ausbildung von Schwestern und Errichtung von Schwesternstationen beschlossen.

—KM. Die würdige Ausgestaltung der Kriegergrabstätten bildet fortdauernd den Gegenstand eingehender Fürsorge der Heeresverwaltung. Die im Einvernehmen zwischen dem preußischen Kriegsministerium und dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erfolgten Bereisungen der Etappengebiete durch Künstler, Gartenarchitekten und Baumschulenbesitzer haben eine Fülle von Erfahrungen gezeitigt. Die hieraus gewonnenen leitenden Gesichtspunkte sind in einer Anzahl von Schriften niedergelegt, die für alle beteiligten Dienststellen die Grundlage für die Herrichtung und Ausschmückung der Grabstätten bilden. Zahlreiche Vorbilder für Grabkreuze, Einzelgräber und Friedhofsanlagen sind den Truppen zugänglich gemacht, so daß bei aller gebotenen soldatischen Schlichtheit der Ausführung doch eine künstlerische Ausgestaltung gewährleistet ist. Diese Vorbilder sind außerdem in Zeichnungen und ausgeführten Mustern als geschlossene Abteilung einer Wanderausstellung für Kriegergräber angegliedert, die in verschiedenen deutschen Städten (bisher in Berlin, Halle, Leipzig) stattfinden wird. Um den mit der Gräberpflege betrauten Dienststellen auch weiterhin die Beratung in allen Fragen künstlerischer Art zu sichern, sind Landesberatungsstellen geschaffen, denen Künstler aus allen Teilen des Reiches angehören, für Sachsen: die Sächsische Landesberatungsstelle für Kriegergräber beim Ministerium des Innern in Dresden. Vertreter dieser Stellen werden zu gemeinsamen Beratungen zusammengekommen, um in allen großen Fragen ein Zusammenwirken für das ganze Reich zu sichern. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Operations- und Etappengebiete der kämpfenden Armeen, außerdem auch auf das gesamte Inland. Den beteiligten Kreisen des Kunstgewerbes und den Angehörigen der gefallenen Helden wird empfohlen, sich in künstlerischen Fragen an die Beratungsstellen zu wenden, die jederzeit kostenlos Rat erteilen.

— In der am Mittwoch in Dresden abgehaltenen Hauptversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Dresden wurde mitgeteilt, daß die diesjährige Ernte